

Satzung der LAG Hartz IV Baden Württemberg DIE LINKE

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Hartz IV Baden Württemberg in der Partei DIE LINKE zur Vertretung der Interessen Erwerbsloser, von Armut Betroffener und prekär Beschäftigter

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft Baden Württemberg nachfolgend als LAG bezeichnet ist ein landesweiter Zusammenschluss im Sinne von § 7 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.
- (2) Ihr Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Baden-Württemberg
- (3) Die LAG führt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft Hartz IV Baden Württemberg" in und bei der Partei DIE LINKE zur Vertretung der Interessen Erwerbsloser, von Armut Betroffener und prekär Beschäftigter ". Die Kurzbezeichnung lautet "LAG Hartz IV Baden Württemberg DIE LINKE".
- (4) Ihre Anschrift lautet: LAG Hartz IV DIE LINKE, c/o DIE LINKE, Marienstraße. 3a, 70178 Stuttgart

§ 2 Ziel und Zweck

In der LAG Hartz IV DIE LINKE engagieren sich Parteimitglieder und parteilose Sympathisanten/-innen der Partei DIE LINKE für die Interessen von Erwerbslosen, von Armut Betroffener und prekär Beschäftigter. Die LAG Hartz IV DIE LINKE will durch ihre Arbeit innerhalb und außerhalb der Partei DIE LINKE das Bewusstsein für die sozial Benachteiligten und Ausgegrenzten stärken. Die Existenz einer und eines jeden, in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Menschen muss gesichert sein, ebenso die Möglichkeit, am soziokulturellen Leben teilzuhaben. Die hierzu notwendigen Mittel und Möglichkeiten müssen individuell, repressions-, stigmatisierungs- und diskriminierungsfrei zugänglich sein. Jegliche Formen von Sanktionen und Sperrzeiten lehnen wir ab.

§ 3 Organe der LAG

Organe der LAG sind die Landesmitglieder- und oder Delegiertenversammlung, und der Landessprecher/-innenrat, soweit keine weiteren Organe beschlossen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der LAG Hartz IV DIE LINKE kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, die programmatischen Grundsätze und die Satzung der LAG Hartz IV DIE LINKE anerkennt und Mitglied der BAG Hartz IV ist.
- (2) Die Mitgliedschaft in der LAG wird durch Eintritt in die BAG Hartz IV erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem Bundessprecher/-innenrat. Der Bundessprecher/-innenrat informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten. Wer in die BAG Hartz IV eintritt, ist automatisch Mitglied der zuständigen Landesarbeitsgemeinschaft (LAG), in der Regel im Bereich des Bundeslandes seines Wohnsitzes. Der Eintritt erfolgt ausschließlich über das Formular der BAG.
- (3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung wirksam. Bis zum Wirksamwerden der Mitgliedschaft hat jedes Mitglied des Bundessprecher/- innenrates der BAG und des Landessprecher/-innenrates der LAG ein Einspruchsrecht gegen den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Einspruch ist begründet und nach Anhören der Person, die eine Eintrittserklärung abgegeben hat, unverzüglich zu entscheiden. Innerhalb der Sechs- Wochen-Frist hat die eintrittswillige Person innerhalb der LAG eine beratende Stimme. Eine Eintrittserklärung in die BAG/LAG Hartz IV DIE LINKE begründet keine Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt (per Post oder per Email) gegenüber der BAG Hartz IV, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist auch mündlich während einer Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung möglich. Dieser wird protokolliert.
- (5) Sollte ein Mitglied der LAG in seinem Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze, Positionspapiere oder die Satzung der BAG und LAG Hartz IV DIE LINKE verstoßen, so kann dieses Mitglied aus der BAG/LAG ausgeschlossen werden. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied der BAG/LAG beantragen. Über den Ausschluss entscheidet der Bundessprecher/-innenrat. Gegen den Ausschluss ist der Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission zulässig. Bis zu einer abschließenden Entscheidung besteht die Mitgliedschaft fort.
- (6) Der Bundessprecher/-innenrat führt eine ständig zu aktualisierende Mitgliederliste, verwahrt die Eintrittserklärungen und legt beides dem Parteivorstand der Partei DIE LINKE zum Nachweis der in § 7 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE festgelegten Kriterien vor. Durch die Anerkennung der vorliegenden Satzung akzeptieren die Mitglieder der BAG/LAG Hartz IV DIE LINKE dieses Verfahren.
- (7) Alle Mitglieder der LAG Hartz IV DIE LINKE dürfen innerhalb der LAG für Gremien und Ämter kandidieren und diese ausüben. LAG-Mitglieder, die nicht der Partei DIE LINKE angehören, sind für folgende Kandidaturen ausgenommen: Bundesparteitagsdelegierte, Bundesausschussmitgliedschaft, Bundes- und Landessprecher/-innen und Bundes- und Landesschatzmeister/-in der BAG/LAG Hartz IV DIE LINKE, die unterzeichnungsberechtigt gegenüber der Partei DIE LINKE sind.
- (8) Die LAG kann als Untergliederungen thematische und/oder zeitweilige Arbeitskreise einsetzen. Landes- und kreisweite Arbeitskreise und funktionale Fachgremien können als Untergliederungen der LAG agieren und ihre Arbeit in den landes- und kreisweiten Mitglieder- und Delegiertenversammlungen koordinieren.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied der LAG Hartz IV DIE LINKE hat das Recht, im Rahmen dieser Landessatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen

- a. an der Meinungs- und Willensbildung in der LAG mitzuwirken,
- b. sich über alle Angelegenheiten der LAG zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,
- c. an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen innerhalb der LAG teilzunehmen,
- d. an den Beratungen und den Sitzungen aller Ebenen der LAG als Gast teilzunehmen,
- e. Anträge an alle Organe der LAG zu stellen.

§ 6 Mitgliederentscheide

- (1) Zur Auflösung, Verschmelzung sowie Änderung der Zwecke und Ziele der LAG Hartz IV DIE LINKE muss ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden.
- (2) Der Mitgliederentscheid findet
 - a. auf Antrag von mindestens 25 Prozent der Mitglieder der LAG oder auf Beschluss der Landesmitgliederversammlung bzw. der Landesdelegiertenversammlung oder
 - b. auf Beschluss des Landessprecher/-innenrates der LAG statt.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der LAG Hartz DIE LINKE. Der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Antrag ist beschlossen, wenn ihm bei einer Beteiligung von mindestens 50 Prozent der Mitglieder der LAG eine einfache Mehrheit zustimmt.
- (4) Mitgliederentscheide sind ausschließlich in Schriftform per Post mit Rückportosicherung durchzuführen. Über einen Antrag zum gleichen Thema, zu dem ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut abgestimmt werden.

§ 7 Gleichstellung

- (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der LAG. Hartz IV DIE LINKE. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Mitglieder der LAG entschieden zu begegnen.
- (2) Die Rechte von sozialen, ethnischen, kulturellen und anderen Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch den Landessprecher/-innenrat der LAG zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der LAG ist zu fördern.
- (3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess innerhalb der LAG, ihre Arbeit und ihr öffentliches Wirken ist so zu gestalten, dass auch Erwerbstätige, Menschen, die Kinder erziehen oder Menschen pflegen, Menschen mit geringem Einkommen und Menschen mit Behinderungen sowie Rentner/-innen daran mitwirken können.

§ 8 Geschlechterdemokratie

Es findet der §10 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE zur Geschlechterdemokratie Anwendung.

§ 9 Kreisarbeitsgemeinschaften (KAGen)

- (1) Die KAGen stellen keine Untergliederungen der LAG Hartz IV DIE LINKE dar.
- (2) Mitglieder der LAG Hartz IV DIE LINKE sind automatisch auch Mitglieder der KAGen ihres Kreises.
- (3) Es ist Mitgliedern möglich, in andere KAGen zu wechseln.

§ 10 Landesmitglieder- und Landesdelegiertenversammlung

- (1) Es findet mindestens einmal jährlich eine Landesmitglieder -delegiertenversammlung statt.
- (2) Anstelle der Landesdelegiertenversammlung kann der Landessprecher/-innenrat eine Landesmitgliederversammlung einberufen, wenn deren Finanzierung gesichert werden kann.
- (3) Wenn deren Finanzierung gesichert, muss der Landessprecher/-innenrat auf schriftliches Verlangen (eigenhändige Unterschrift) von mindestens 25 Prozent der Mitglieder der LAG eine Landesmitgliederversammlung einberufen.
- (4) Bis die LAG mehrere Untergliederungen von KAGs hat, werden grundsätzlich anstelle von Delegiertenversammlungen Mitgliederversammlungen abgehalten. Die Mitgliederversammlung beschließt selbst, ab wann Delegiertenversammlungen abgehalten werden.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl der Landesdelegiertenversammlung

- (1) Der Landesdelegiertenversammlung gehören die LAG-Mitglieder an, die aus den Kreisen delegiert worden sind, und vier Mitglieder des Landessprecher/-innenrates mit beschließender Stimme.
- (2) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen zur Landesdelegiertenversammlung der LAG finden jeweils zwischen dem 01.07. und dem 31.12. des Vorjahres in den Kreisen statt. Die Delegierten müssen dem Landessprecher/-innenrat mit unterzeichnetem Wahlprotokoll gemeldet werden.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht für die Landesdelegiertenversammlung haben alle KAG-Mitglieder des jeweiligen Kreises, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen LAG oder der Partei DIE LINKE.
- (4) Die Delegierten aus den Kreisen mit KAGen werden von den Mitgliederversammlungen durch die Mitglieder der KAG des jeweiligen Kreises in den KAGen gewählt. Die Delegiertenmandate

werden entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise geschlechtergerecht nach dem Delegiertenschlüssel gewählt.

- (5) Die Wahl der Delegierten für die Kreise ohne KAGen wird durch den Landessprecher/-innenrat organisiert. Ein Mitglied des Landessprecher/-innenrates wird hierzu die Mitglieder der KAG des betreffenden Kreises zu einer Versammlung einladen und aus ihrer Mitte die Delegierten wählen lassen.
- (6) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind. Delegierte, die an einer Tagung der Landesdelegiertenversammlung nicht teilnehmen können, haben dies unverzüglich ihren Ersatzdelegierten mitzuteilen. Die Sprecher/-innen der KAGen benennen dem Landessprecher/-innenrat der LAG rechtzeitig per Email dann die teilnehmenden Ersatzdelegierten.
- (7) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landessprecher/-innenrat bis zum 31.06. jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für die beiden folgenden zwei Kalenderjahre festgestellt. Beispiel: Mitgliederstand 31.12. 2014, danach Bekanntgabe des Delegiertenschlüssels spätestens am 31.06. 2015, vom 1.7.2015 bis zum 31.12.2015 Wahlen der Delegierten für die Jahre 2016 und 2017.
- (8) Jeder Kreis erhält 2 Grundmandate, ab 10 Mitgliedern der KAG 2 weitere Mandate und ab 30 Mitgliedern der KAG nochmals 2 weitere Mandate. Die Höchstzahl der Mandate eines Kreises beträgt 6. (Beispielrechnung als Anlage)
- (9) Sollten die KAGen bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres an den Landessprecher/-innenrat die Mitgliederanzahl nicht übermittelt haben, gelten die dem Landessprecher/-innenrat vorliegenden Mitgliederzahlen als Maßstab.
- (10) Bei Kreisen ohne KAGen gelten die bis zum Stichtag dem Landessprecher/-innenrat bekannte Anzahl der LAG-Mitglieder aus diesem Kreis.
- (11) Alle Mitglieder der LAG können an Landesdelegiertenversammlungen teilnehmen.
- (12) Eine Erstattung von Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten) erfolgt nur für die Delegierten oder deren Ersatzdelegierte und die Mitglieder des Landessprecher/-innenrates der LAG.

§ 12 Anträge an die Landesmitglieder- bzw. Landesdelegiertenversammlung

- (1) Anträge an die Landesmitglieder- bzw. -delegiertenversammlung können von den einzelnen Mitgliedern der LAG Hartz DIE LINKE und dem Landessprecher/-innenrat gestellt werden.
- (2) Anträge von Mitgliedern der LAG sind beim Landessprecher/-innenrat schriftlich (per Post oder per Email) unter Wahrung der Antragsfrist von zwei Wochen vor der Landesmitglieder- bzw. -delegiertenversammlung einzureichen. Anträge können auch unter Wahrung der Frist an die Landesgeschäftsstelle der Linken Baden Württemberg gestellt werden.
- (3) Der Beschluss zum Antrag ist dem/der Antragsteller/-in unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§13 Aufgaben und Arbeitsweise des Landessprecher/-innenrates

- (1) Der Landessprecher/-innenrat ist zwischen den Landesmitglieder- bzw. -delegiertenversammlungen das höchste Organ der LAG Hartz DIE LINKE.
- (2) Er ist der Landesmitglieder- bzw. -delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig und arbeitet auf der Grundlage ihrer Beschlüsse. Er hat der Landesmitglieder- bzw. -delegiertenversammlung am Ende seiner Amtszeit einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er informiert die Mitglieder der LAG regelmäßig über seine Tätigkeit und seine Beschlüsse.
- (3) Der Landessprecher/-innenrat tritt mindestens halbjährlich zusammen. Er wird schriftlich (per Email) mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Er hat das Recht anstatt einer Tagung eine Telefonkonferenz abzuhalten.
- (4) Ein neu gewählter Landessprecher/-innenrat legt nach der Wahl eine Geschäftsordnung fest.

- (5) Der Landessprecher/-innenrat tritt auf Beschluss von mindestens 2/3 seiner amtierenden Mitglieder geschlossen zurück.
- (6) Bei Rücktritt des gesamten Landessprecher/-innenrates ist sofort eine Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung zur Neuwahl mit einer Einladungsfrist von sechs Wochen durch den zurücktretenden Landessprecher/-innenrat einzuberufen. Dieser bleibt bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

§ 14 Zusammensetzung und Wahl des Landessprecher/-innenrates

- (1) Der Landessprecher/-innenrat besteht aus acht gleichberechtigten Sprecher/-innen. Davon vertreten eine Sprecherin und ein Sprecher die LAG nach außen, ein/e Sprecher/in übernimmt die Funktion der Landesschatzmeisterin bzw. des Landesschatzmeisters der LAG. Die Sprecherin und der Sprecher, welche die LAG nach außen vertreten, und der/die Landesschatzmeister/-in der LAG sind der Partei DIE LINKE gegenüber unterzeichnungsberechtigt. Sie müssen Mitglieder der Partei DIE LINKE sein. Sie stellen kein eigenes Beschlussorgan der LAG bzw. des Landessprecher/-innenrates dar.
- (2) Der Landessprecher/-innenrat wird alle zwei Jahre gewählt. Soweit der Landessprecher/-innenrat nicht komplett gewählt wurde, ist auf jeder Landesmitglieder- bzw. -delegiertenversammlung eine Nachwahl für die noch frei gebliebenen Plätze auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Der Landessprecher/-innenrat bestimmt aus seinen Reihen vier Vertreter/-innen mit beschließender Stimme zur Landesdelegiertenversammlung. Alle weiteren Mitglieder des Landessprecher/-innenrates nehmen an der Landesdelegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Eine Abwahl des gesamten Landessprecher/-innenrates kommt zustande,
 - a. wenn die Landesmitglieder- bzw. -delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung eine von mindestens 51 Prozent der amtierenden Mitglieder des Landessprecher/-innenrates gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder
 - b. wenn die Landesmitglieder- bzw. -delegiertenversammlung auf schriftlichen Antrag (per Post oder Email) von mindestens 51 Prozent der gewählten Delegierten bzw. der zur Landesmitgliederversammlung anwesenden Mitglieder die Abwahl mit absoluter Mehrheit beschließt.
- (5) Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.
- (6) Bei erfolgreicher Abwahl des Landessprecher/-innenrates ist auf der nächsten Landesmitglieder- bzw. -delegiertenversammlung die Neuwahl des Landessprecher/-innenrates auf die Tagesordnung zu setzen. Der abgewählte Landessprecher/-innenrat bleibt kommissarisch bis dahin im Amt.

§ 15 Öffentlichkeit

- (1) Gäste, also Nichtmitglieder der LAG Hartz IV DIE LINKE, können an Landesmitglieder- bzw. Landesdelegiertenversammlungen teilnehmen und das Rederecht beantragen.
- (2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dieses erfordern.
- (3) Die an die LAG Hartz IV DIE LINKE gestellten Anträge sowie die Tagungsprotokolle und gültigen Beschlüsse sind in geeigneter Weise partei- und mitgliederöffentlich zu machen.

§ 16 Einladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Einladungen zu den Landesmitglieder- bzw. Landesdelegiertenversammlungen sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief. Sie kann durch Fax oder durch

Email erfolgen, sofern die zu Ladenden eine Fax-Nummer oder eine Email- Adresse hinterlegt haben.

Die Mitglieder- /Delegiertenversammlung wird auf Beschluss des Landessprecher-/innenrates unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Mit Frist von mindestens zwei Wochen werden die Delegierten sowie die Teilnehmer/-innen mit beratender Stimme schriftlich eingeladen, wenn vorhanden per Email. Die Mitglieder der LAG Hartz IV DIE LINKE werden dann per Email über die bevorstehende Versammlung informiert.

- (2) Beschlussfähigkeit:
 - a. Eine Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten bzw. deren Ersatzdelegierten anwesend sind.
 - b. Eine Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Ein Antrag auf Beschlussunfähigkeit kann vor oder während der Landesdelegiertenversammlung von einer bzw. einem Stimmberechtigten gestellt werden.
- (4) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist die Landesdelegiertenversammlung auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 17 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Bundessatzung und die Wahlordnung der Partei DIE LINKE keine andere Mehrheit vorsehen.
- (2) Eine einfache Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet.
- (3) Eine absolute Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen überschreitet.
- (4) Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja- Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der gesamten Abstimmungsberechtigten unabhängig von Ihrer Anwesenheit mit Ja stimmt.
- (5) Abstimmungsberechtigte sind auf Landesdelegiertenversammlungen alle anwesenden Delegierten bzw. deren Ersatzdelegierte und die stimmberechtigten Mitglieder des Landessprecher/-innenrates, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder der LAG Hartz IV DIE LINKE.
- (6) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Landesmitglieder- bzw. -delegiertenversammlung angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Ab- oder Neuwahlen vorliegt.
- (7) Wahlen sind geheim. Abstimmungen über Sachfragen sind grundsätzlich offen. Sie müssen auf Antrag einer bzw. eines Stimmberechtigten geheim durchgeführt werden.

§ 18 Ausübung von LAG-Ämtern, Delegiertenmandaten und Mitgliedschaften in Parteigremien

- (1) LAG-Ämter, Delegiertenmandate und Mitgliedschaften in Parteigremien für die LAG Hartz IV DIE LINKE werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Kein LAG-Amt soll länger als acht Jahre durchgehend vom selben Mitglied der LAG ausgeübt werden.
- (3) Notwendige Aufwendungen, die durch Ausübung eines Ehrenamtes erwachsen, sind im Rahmen der Bundes- oder Landesfinanzordnung und des Finanzplanes der Partei DIE LINKE und der sonstigen Beschlüsse der LAG Hartz IV DIE LINKE zu erstatten.

§ 19 Beendigung von LAG-Ämtern, Delegiertenmandaten und Mitgliedschaften in Parteigremien für die LAG

- (1) Ein LAG-Amt oder ein Delegiertenmandat der LAG erlischt auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt, Ausschluss oder Austritt aus der LAG oder Tod.
- (2) Eine Abwahl kommt zustande,
 - a. wenn die Landesdelegierten- bzw. -mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet, oder
 - b. wenn die Landesdelegierten bzw. -mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag (per Post oder Email) von mindestens 51 Prozent der gewählten Delegierten bzw. der anwesenden Mitglieder bei Mitgliederversammlungen die Abwahl mit absoluter Mehrheit beschließt.
- (3) Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.
- (4) Rücktritte von LAG-Ämtern, Delegiertenmandaten und Mitgliedschaften in Parteigremien für die LAG sind gegenüber dem Landessprecher/-innenrat schriftlich (per Post oder per E-mail) zu erklären.
- (5) Der Landessprecher/-innenrat stellt im Fall von Beendigungen von LAG-Ämtern und Delegiertenmandaten (Landesparteitagsdelegierte) auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet umgehend entsprechende Schritte ein.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Die geänderte Satzung tritt unmittelbar nach Beschluss in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Abschnitte der vorliegenden Satzung in den Grundsätzen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE und der Satzung der BAG Hartz IV widersprechen, so sind diese unwirksam. Die Wirksamkeit dieser Satzung als Ganzes bleibt hiervon unberührt.
- (3) Im Übrigen gelten für die Arbeit der LAG Hartz IV DIE LINKE die Bundessatzung und nachrangige Ordnungen der Partei DIE LINKE.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 31. August 2014 in Stuttgart beschlossen.

Anlage zu § 11 (8)

Beispielrechnung für einen Delegiertenschlüssel nach Stand der Mitgliederzahlen in den Kreisen.

Gliederung	Mitglieder	Grundmandate	zusätzliche Mandate
KAG Tübingen	10	2	0
KAG Stuttgart	20	2	2
KAG Mannheim	30	2	4
xy			
xy			
xy			